
Richtlinien (Fassung Oktober 2015)

Name:

Österreichischer Forschungsfonds für Herpetologie (der Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und der Österreichischen Gesellschaft für Herpetologie) - **ÖFFH**

Englisch: Austrian research fund for herpetology

Intention

Die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. (STG) und die Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH) fördern mit diesem, jährlich ausgeschriebenen, Fonds die Grundlagenforschung an Amphibien und Reptilien. Durch Berichte in „ÖGH-Aktuell“, „Schönbrunner Tiergarten Journal“ und der jeweiligen Homepage, sowie durch Vorträge bei relevanten Veranstaltungen der ÖGH und/oder der STG werden die geförderten Projekte bekannt gemacht.

Zielsetzung

Der Forschungsfonds unterstützt herpetologische Grundlagenforschung in allen relevanten herpetologischen Disziplinen mit Österreichbezug. Gefördert werden ausschließlich Projektthemen

i) zur österreichischen Herpetofauna **und/oder**

ii) österreichische Forscher/innen in einer herpetologischen Studie **und/oder**

iii) Diplomarbeiten, Dissertationen mit herpetologischem Schwerpunkt durchgeführt an einer österreichischen Universität

Es werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen.

Dotierung

Die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. (4.000 Euro) und die Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (1.000 Euro) finanzieren den Fonds in Höhe von 5.000 Euro. Die Finanzierung kann einem Projekt zufallen, oder auf mehrere aufgeteilt werden. Falls die Fondsmittel nicht ausgeschöpft werden, dienen sie als Verstärkung des Fonds im Folgejahr. Sowohl die Komplett- als auch Teilfinanzierung von Projekten ist möglich. Bei mangelnder Eignung der eingereichten Projekte kann die Fondsvergabe unterbleiben.

Beantragung der Fondsmittel und Einreichunterlagen

- Projektanträge sollen in englischer Sprache erfolgen inklusive deutscher Zusammenfassung
- Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der ÖGH und der STG vereinbar sein. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung und Hypothese der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Zeitplan und eine Kostenaufstellung für die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteaanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) beinhalten.
- Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (Diplomarbeiten, Dissertationen), muss auch der Betreuer/die Betreuerin der

Arbeit genannt werden, auch wenn die beantragten Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten/der Kandidatin genutzt werden.

- Der Antrag kann sich auf Prozentsätze bis zum Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Fondsmittel beziehen. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel und anderweitige Fördermittel (Drittmittel) für das jeweilige Vorhaben benannt werden.
- Bei Teilförderung einer Langzeitstudie durch den ÖFFH müssen jährliche Zwischenberichte eingereicht werden und zusätzliche Fördermittel, die nach der Genehmigung des ÖFFH erhalten werden, bekannt gegeben werden.
- Im Rahmen des Projektes können ausschließlich Geräte beantragt werden, die für das Projekt spezifisch notwendig und keine Komponenten der Grundausstattung sind. Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Zelt, Computer) können nicht beantragt werden.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit müssen angeschaffte Messgeräte nach Projektende ins Inventar einer wissenschaftlichen Institution übergehen. Dementsprechend können die Geräte der Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. übergeben und dort inventarisiert werden. Ausnahmen müssen vorab beantragt werden.
- Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, ob das Forschungsprojekt, für das die Förderung beantragt wird, mit Zustimmung oder zumindest Kenntnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Bei Projekten, für die Tiere gefangen, markiert oder besendert werden oder bei denen Proben für molekulargenetische Untersuchungen entnommen werden, sind in der Regel Genehmigungen (z. B. nach Naturschutzgesetzen, bei invasiven Methoden auch nach Tierschutzgesetzen) erforderlich. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen, sofern sie für das entsprechende Land, in dem die Forschung durchgeführt werden soll, gelten und beantragt wurden oder noch werden. Erforderliche Genehmigungen müssen vor der Publikation der Ergebnisse nachgereicht werden.
- Projektanträge sollen 15 Seiten incl. Literaturliste nicht übersteigen (Din-A4, Schriftgröße 11-Punkt, Arial, einzeilig) und sind zu gliedern in:
 - Titelblatt: Titel, Name und Affiliation der Antragstellerin/dem Antragsteller und Projektkurzfassung deutsch und englisch (maximal 1 Seite)
 - Einleitung einschließlich Stand der Forschung, Bedeutung für die Forschung des beantragten Projekts und dessen Zielsetzung (maximal 2 Seiten)
 - Material und Methode einschließlich Zeitplan
 - Detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Mittel sowie Nennung weiterer zur Verfügung stehender Mittel und deren Einsatz, sofern zutreffend
 - Eigene Vorarbeiten und Expertise der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Antragstellerinnen/Antragsteller (maximal 1 Seite)
 - Literaturliste und Anhang, sofern zutreffend
 - Lebenslauf (maximal 2 Seiten)

Einreichungsmodalitäten

Die Projektanträge sind mit dem Betreff „Forschungsfonds“ per email als PDF Datei (max. 5MB) an d.preininger@zoovienna.at; t.wampula@zoovienna.at zu senden. Anträge können bis 30. September eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.

Vergabe der Fördermittel

- Über die gestellten Anträge wird jeweils bis zum 30. November durch die Gutachterkommission entschieden.
- Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen STG, ÖGH und dem/der Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 31. Dezember desselben Jahres in voller Höhe.
- Die Fondsbegünstigten unterzeichnen bei Zuspruch eine Einverständniserklärung (Memorandum of Agreement, MoA), in dem sie bestätigen, alle fondsrelevanten Anforderungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- Die Fondsbegünstigten sind einkommensteuerpflichtig und für alle Sozialversicherungs- und Steuerangelegenheiten verantwortlich. Eine dienstliche Einbindung in die Organisation der Fondsbetreiber und Projektkostenverrechnung durch die Fondsbetreiber ist nicht gegeben.

Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe

- Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge berät eine Gutachterkommission, deren fünf Mitglieder vom STG und der ÖGH gestellt werden. Vorsitzender und gleichzeitig Kommissionsmitglied ist Prof. Walter Hödl. Bei Bedarf können externe Gutachter zur Beurteilung der Anträge hinzugezogen werden.
- Bei der Begutachtung stehen wissenschaftliche Qualität und praktische Durchführbarkeit des Förderprojekts im Vordergrund.
- Die Kommission informiert die Antragsteller/innen über die Kommissionsentscheidung und gibt Auskunft über das Feedback der Gutachterkommission. In weiterer Folge unterstützt die Kommission die Projektarbeiter bei Berichten für die Öffentlichkeitsarbeit und Projektvorstellungen (vor allem fremdsprachige Kollegen/innen bei deutschen Berichten, siehe nächster Punkt - Veröffentlichungen) und allen Projekt relevanten Fragen.
- Bei Entscheidungen über Anträge, die von einem Kommissionsmitglied selbst oder einer Person die unter dessen Mitarbeit bzw. Betreuung stehen (dies schließt auch ein CoBetreuungsverhältnis ein), enthält sich dieses Kommissionsmitglied der Teilnahme an der Bewertung und wird durch ein externes Fachjurymitglied ersetzt. In diesem Fall wird das Fachjurymitglied von der verbleibenden Gutachterkommission rekrutiert.
- Die Mitglieder der Gutachterkommission werden im Sinne der transparenten Entscheidungsfindung bei Fondsvergabe bzw. Entscheidung bekannt gegeben und veröffentlicht.
- Die Gutachterkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Bewertungsreihenfolge.
- Ablehnungsgründe für Anträge sind Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen der STG und/oder der ÖGH unvereinbar sind. Werden später Vorkommnisse bekannt, die gegebenenfalls das Ansehen des STG und/oder der ÖGH schädigen, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

Veröffentlichung der fondsgeförderten Projektergebnisse

- Die öffentliche, jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern erfolgt durch den Kommissionsvorsitzenden bei der ÖGH-Jahrestagung.
- Eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung (maximal 1-2 Druckseiten; Sprache deutsch) des geplanten Projekts muss nach Vergabe von Fondsgeldern in „ÖGH-Aktuell“ und auf der STG und ÖGH Homepage erfolgen.
- Ergebnisse, ggf. auch nur vorläufige Ergebnisse der Forschungsarbeiten, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Vergabe bei relevanten Veranstaltungen der ÖGH und/oder der STG als Vortrag vorzustellen.
- Die relevanten Ergebnisse fondsgeförderter Projekte (ebenso akademischer Arbeiten) sollen als Publikation in „peer review“- Journalen eingereicht werden. Wird die Publikation abgelehnt, ist sie grundlegend zu überarbeiten und erneut einzureichen. Bei wiederholter Ablehnung muss eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „ÖGH-Aktuell“ veröffentlicht.
- In allen Publikationen ist die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H (Vienna Zoo) und die Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (Austrian Herpetological Society) als Förderer zu nennen. Bei Posterpräsentationen müssen die Logos der Förderer aufscheinen.
- Für die STG und ÖGH Homepage, oder Presseaussendungen sollen die Ergebnisse kurz zusammengefasst werden und Photos zur Verfügung gestellt werden, die in Zusammenhang mit dem Bericht unter Nennung der Autoren von STG und ÖGH verwendet werden können.
- Erfüllt ein/e Begünstigte/r seine/ihre Pflicht zur Rechenschaftslegung über sein/ihr Projekt nicht in der vereinbarten Weise bzw. nicht termingerecht, ist er/sie für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden des/der Begünstigten liegen, muss der/die Begünstigte die Gründe durch eine Stellungnahme in „ÖGH-Aktuell“ erläutern.